



ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN A1

A1

Allgemeine Akten

A1.1

Initiativen, Referendum

A1.1.2

Initiative «Restaurant Schwert» (Allgemeine Anregung); Gültigkeitsprüfung

9

Ausgangslage

Mit persönlich überbrachter Eingabe vom 12. Januar 2026 reichten Peter Abderhalden (wohnhaft in Laupen) und Rolf Züger (wohnhaft in Wald), nachfolgenden Initiativtext in der Form der Allgemeinen Anregung ein:

«Das Restaurant Schwert soll ein Restaurant bleiben.»

Die Initianten ersuchen den Gemeinderat Wald einleitend, «die Wiederaufnahme der Suche nach einer geeigneten Pächterin bzw. einem geeigneten Pächter für das Restaurant Schwert zu initiieren.

Zur Begründung der Initiative führen die Initianten Folgendes aus:

«Das Restaurant ist ein bedeutender Teil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in unserer Gemeinde. Sein Fortbestand und eine nachhaltige, professionelle Führung liegen im öffentlichen Interesse. Wir sind überzeugt, dass eine strukturierte, breit abgestützte Begleitung des Prozesses wesentlich zur erfolgreichen Wiederbelebung des Betriebs beitragen kann.»

Die Initianten stellen zudem das Gesuch, dass sie «als Mitglieder in das hierfür zu bildende Gremium aufgenommen werden». Beide verfügten über ausgeprägte Fach-, Orts- und Netzwerkkennnisse und sind bereit, ihre Zeit, Erfahrung und Kompetenz in diesen Prozess einzubringen. Ihr Engagement solle dazu beitragen, die Interessen der Bevölkerung angemessen zu vertreten und eine tragfähige, zukunftsorientierte Lösung für das Restaurant Schwert zu entwickeln.

Erwägungen

Eine Initiative bedarf der Gültigkeitsprüfung, um an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt zu werden. Geprüft wird eine Initiative in formeller wie materieller Hinsicht (Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung, GO Wald, i.V.m. § 148 Gesetz über die politischen Rechte, GPR sowie Art. 25 und 28 der Kantonsverfassung, KV).

Prüfung der formellen Gültigkeit

Das Initiativbegehren enthält Titel, Text und kurze Begründung sowie Name und Adresse der Initiantinnen. Beide Initianten sind in der Gemeinde Wald stimmberechtigte Personen (§ 150 Abs. 1 und 2 GPR). Das Initiativbegehren liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (§ 147 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 13 Ziff. 3 GO Wald) und ist nicht irreführend sowie in seiner eingereichten Form (allgemeine Anregung) einheitlich (Art. 25 Abs. 2 und 3 KV). Die Initiative ist damit formell gültig.

Prüfung der materiellen Gültigkeit

Das Initiativbegehren wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist nicht offensichtlich undurchführbar (Art. 28 Abs. 1 lit. a-c KV). Die Initiative ist somit materiell gültig.

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu befinden (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist ist mit vorliegendem Beschluss gewahrt.

Weiteres Vorgehen

Die Initiative ist der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen (§ 151 Abs. 1 GPR). Die Abstimmung ist für die nächstmögliche Versammlung vom 25. Juni 2026 zu traktandieren. Wird die Initiative an der Gemeindeversammlung mehrheitlich unterstützt (Erheblicherklärung), arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der Erheblicherklärung zur Abstimmung (§ 154 GPR).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Eingang der Einzelinitiative «Restaurant Schwert» vom 12. Januar 2026 wird Kenntnis genommen.
2. Die Initiative «Restaurant Schwert» vom 12. Januar 2025 wird für gültig erklärt.
3. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt (Erheblicherklärung).
4. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Umsetzung und Vorbereitung des Abstimmungsgeschäfts beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Mitteilung an
 - Peter Abderhalden, Auenbüel 26, 8637 Laupen
 - Rolf Züger, Güntisbergstrasse 31, 8636 Wald
 - Ressort Präsidiales, zur Vorbereitung des Abstimmungsgeschäfts
 - Bereich Liegenschaften

Gemeinderat Wald ZH


Ernst Kocher
Gemeindepräsident


Johannes Haller
Stv. Gemeindeschreiber